

Hallesche
Krankenversicherung
auf Gegenseitigkeit
70166 Stuttgart
service@hallesche.de
www.hallesche.de

Antrag auf Begrenzung des Beitrags in der privaten Pflege-Pflichtversicherung (PPV) auf den Ehegatten- bzw. Lebenspartnerhöchstbeitrag

Antrag auf den Ehegatten- bzw. Lebenspartnerhöchstbeitrag in der privaten Pflege-Pflichtversicherung (PPV)

Anlage zum Antrag/ zur Anmeldung/ zur Angebotsanforderung vom _____

PPV bei der Hallesche besteht bereits unter der Versicherungsnummer _____

Zuname, Vorname des
Versicherungsnehmers/
Hauptversicherten/
Interessenten:

Zuname, Vorname der
mitzuversichernden
Person:

Ich beantrage die Begrenzung des Beitrags in der privaten Pflege-Pflichtversicherung auf den Ehegatten- bzw. Lebenspartnerhöchstbeitrag.

Zur Prüfung des Anspruchs mache ich folgende Angaben. Sofern sich diesbezüglich Änderungen ergeben, werde ich die Hallesche Krankenversicherung umgehend informieren.

**Versicherungsnehmer/ Hauptversicherter/
Interessent**

**mitzuversichernde Person
(Ehegatte/eingetragener Lebenspartner)**

Erstmaliger Beginn einer privaten Pflege-Pflichtversicherung:

Datum

Datum

Nachweis über den Beginn und das Ende der Vorversicherungszeit in der PPV liegt bei:

anbei

anbei

Für den Fall, dass die PPV für die mitzuversichernde Person nicht bei uns besteht/beantragt wurde:
Die PPV besteht bei folgendem Versicherungsunternehmen:

private PPV bei

seit

Eine aktuelle Bescheinigung des Versicherers über den Beginn und das Fortbestehen der dortigen PPV liegt bei:

anbei

**Versicherungsnehmer/ Hauptversicherter/
Interessent**

**mitzuversichernde Person
(Ehegatte/eingetragener Lebenspartner)**

Die Höhe des monatlichen Gesamteinkommens (Definition siehe Folgeseite) beträgt:

0 € (kein Einkommen)

bis 505 € (bzw. bis 538 €*)

mehr als 505 € (bzw. mehr als 538 €*)

0 € (kein Einkommen)

bis 505 € (bzw. bis 538 €*)

mehr als 505 € (bzw. mehr als 538 €*)

* Die Einkommensgrenze von 538 € gilt nur bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung - sog. Minijob.
Liegt neben dem Einkommen aus einem Minijob eine weitere Einkunftsart vor, dann gilt die höhere Einkommensgrenze.

Wichtig: Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Folgeseite.

Bei Gewährung der Ehegatten-/Lebenspartner-Beitragsbegrenzung verpflichte ich mich, auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen und bei Veränderungen die Hallesche Krankenversicherung zu informieren.

Für Zeiten, in denen kein Anspruch auf die Ehegatten-/Lebenspartner-Beitragsbegrenzung bestand, werde ich die erforderlichen Beiträge nachentrichten.

Ort/Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers/ Hauptversicherten/
Interessenten

Unterschriften der mitzuversichernden Person

Voraussetzungen für eine Beitragsbegrenzung auf den Ehegatten-/Lebenspartnerhöchstbeitrag:

- Erforderlich ist eine nach deutschem Recht gültige Ehe oder bei Lebenspartnern eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- beide Ehe-/Lebenspartner sind privat pflegepflichtversichert, wobei die Versicherungen nicht bei der gleichen Gesellschaft bestehen müssen,
- mindestens einer der Partner ist seit dem 1. Januar 1995 ununterbrochen privat pflegepflichtversichert und
- höchstens einer der Partner hat ein regelmäßiges Gesamteinkommen über der jeweils geltenden Einkommensgrenze für die private Pflege-Pflichtversicherung (nähere Informationen finden Sie unter der Überschrift „Was zählt zum Gesamteinkommen“).

Was zählt zum Gesamteinkommen?

Als Gesamteinkommen gilt die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (§ 2 Abs. 1 EStG). Darunter fallen insbesondere Dienstbezüge und Gehälter - auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob) -, Renten, Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bzw. aus Gewerbebetrieb.

Folgende Beträge sind dabei **nicht abzuziehen**:

Der Altersentlastungsbetrag, die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen, der Kinderfreibetrag, der Haushaltsfreibetrag und die sonstigen steuerrechtlich vom Einkommen abzuziehenden Beträge.

Abzuziehen sind dagegen Werbungskosten - außer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn - und bei Kapitaleinkünften der Sparer-Freibetrag. Bei Abfindungen, Entschädigungen oder ähnlichen Leistungen (Entlassungsentchädigungen), die wegen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in Form nicht monatlich wiederkehrender Leistungen gezahlt werden, wird das zuletzt erzielte monatliche Arbeitsentgelt für die der Auszahlung folgenden Monate bis zu dem Monat berücksichtigt, in dem im Fall der Fortzahlung des Arbeitsentgelts die Höhe der gezahlten Entlassungsentchädigung erreicht worden wäre. Bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Einmalige Zahlungen sind auf alle Monate des Jahres zu verteilen, z.B. Zinszahlungen. Bei selbstständiger Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend. Nicht zum Einkommen zählen z.B. Mutterchaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld sowie Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Grundsätzlich beträgt die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern bzw. die Beitragsvergünstigung für Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, also 505 € im Monat (Stand: 1. Januar 2024, aktuelleren Stand ggf. erfragen). Wird das Gesamteinkommen durch die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV oder nach § 8a in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV erzielt, gilt eine Einkommensgrenze von 538 € im Monat (Stand: 1. Januar 2024, aktuelleren Stand ggf. erfragen). Liegen beide Einkommensarten vor, dann gilt die höhere Einkommensgrenze.